

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2020158/1

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	Sitzung am: 09.11.2020 TOP: 2.14
Amt: Amt 32	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2020158/1
	Az.:	erstellt am: 28.10.2020

Betreff

Zweite Fortschreibung der Risikoanalyse und des Brandschutzbedarfs der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	09.11.2020: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	09.11.2020	laut BV/laut BV
2	11.11.2020: Ortschaftsrat Wülknitz	11.11.2020	laut BV
3	12.11.2020: Ortschaftsrat Baasdorf	12.11.2020	laut BV
4	16.11.2020: Ortschaftsrat Dohndorf	16.11.2020	laut BV
5	17.11.2020: Ortschaftsrat Merzien	17.11.2020	laut BV
6	26.11.2020: Ortschaftsrat Arensdorf	26.11.2020	laut BV
7	01.12.2020: Hauptausschuss	01.12.2020	
8	10.12.2020: Stadtrat		

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Diana Eiternick		29.10.2020

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt, die zweite Fortschreibung der Risikoanalyse und des Brandschutzbedarfs der Stadt Köthen (Anhalt).

Gesetzliche Grundlagen:

Brandschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die Stadt Köthen (Anhalt) ist als Träger der Freiwilligen Feuerwehr verpflichtet, eine Risikoanalyse zu erstellen und den Bedarf für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung festzustellen. Ein solches Dokument wurde erstmals im Jahr 2013 und erneut 2017 (1. Fortschreibung) erstellt. Die Risikoanalyse und Ermittlung des Brandschutzbedarfs (RA) ist innerhalb eines Zeitraumes von zwei bis längstens fünf Jahren von der Stadt Köthen (Anhalt) zu überarbeiten bzw. fortzuschreiben.

Im Rahmen der jetzigen 2. Fortschreibung hat die Stadt Köthen (Anhalt) versucht, die formulierten Anforderungen der 1. Fortschreibung in die Tat umzusetzen. Die Ergebnisse wurden für das vorliegende Dokument zusammengetragen und für die zukünftige Bedarfsermittlung ausgewertet. Dabei werden derzeitige Bestandsdaten den Sollanforderungen an eine einsatzfähige Stadtwehr gegenüber gestellt. Die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Erreichung dieser Sollanforderungen stellen nun die weitere Aufgabenstellung für den nächsten zweijährigen Betrachtungszeitraum dar. Im Ergebnis wird ersichtlich, dass diese RA keine abschließende Darstellung des Brandschutzbedarfs ist, sondern einer permanenten Neubetrachtung und –bewertung unterliegt.

Die vorliegende 2. Fortschreibung baut auf den bisherigen Ausführungen und benannten gesetzlichen Bestimmungen der RA aus den Jahren 2013 und 2017 auf, ohne diese hier noch einmal explizit aufzuführen, sofern sie nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit erfolgten Aussagen anzuführen waren.

Aktuell ist die Neufassung des Brandschutzbedarfes u. a. für die immer noch geplante Beantragung von Zuwendungsmitteln beim Land für den Neukauf einer Drehleiter DL(A)K im Jahr 2023 erforderlich. Auch wenn eine zentrale Beschaffung eines solchen Fahrzeuges im Jahr 2023 nicht mehr zu erwarten ist – siehe dazu die ausführliche Sachdarstellung in der Fahrzeugkonzeption – sollte trotzdem ein Fördermittelantrag gestellt werden.

Der geplante Neubau eines Feuerwehrhauses für die OFW Köthen wurde in die 2. Fortschreibung aufgenommen. Die Vorarbeiten hierfür laufen derzeit. Für die Beantragung von Fördermitteln ist die Festlegung des Bedarfs in der vorliegenden RA Voraussetzung.

In den einzelnen Zusammenfassungen am Ende der Löschwasser-, Personal-, Fahrzeug- und Ausstattungskonzeptionen wurden die sich für die weiteren Jahre ergebenden erforderlichen Maßnahmen zusammengestellt. Diese sind als Prioritätenlisten zu betrachten. Die darin aufgeführten finanziellen Mittel zur Umsetzung dieser Maßnahmen sind bereits im Haushaltsentwurf für die Jahre 2021 bis 2024 eingeflossen.

Vor der Beschlussfassung seitens des Stadtrates ist die RA der Kommunalaufsicht zur Stellungnahme vorzulegen. Am 06.10.2020 traf die Stellungnahme per E-Mail ein. Sie wurde zwischenzeitlich „gesichtet“, wobei ein Großteil der Hinweise bereits in die RA eingearbeitet wurden (letzte Fassung der Risikoanalyse: 28.10.2020). Hierzu ist die „Stellungnahme32 zu Kommunalaufsicht“ zu beachten.

Die Ausführungen der Kommunalaufsicht, die für diese 2. Fortschreibung keine Berücksichtigung mehr finden, sind für die 3. Fortschreibung zu beachten. Ein entsprechender Sachstandsbericht ist der Kommunalaufsicht zum 01.11.2021 vorzulegen.



Anlage1_StellungnahmederKommAufsicht.pdf



Stellungnahme32 zu Kommunalaufsicht.pdf



Anlage3_2_FortschreibungRisikoanalyse.pdf